

Unterschiede Ortsältestenrat – Ortsteam

	Ortsältestenrat - LWG §14a	Ortsteam - LWG §32d (neu!)
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • vor Kirchenwahl: KGR bildet Predigtbezirke (LWG §9-1) • „echte Teilortswahl“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des KGR • oder Geschäftsordnung
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • gewählte Älteste, die im Predigtbezirk wohnen • “Beauftragung” weiterer Personen durch den KGR möglich, die die allg. Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Kirchen-Mitglied; volljährig; nicht mehr als 5h/Woche angestellt; etc.) LWG §3 & §4 • Eine hauptamtliche Person (Pfarrer*in, Diakon*in, Kantor*in) wird vom KGR ernannt 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vorgaben, es müssen keine Ältesten sein; auch eine evang. Kirchenmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung; • Möglichkeit der begründeten Entlassung (LWG §6a)
Aufgaben	<p>„Aufgaben, die ... betreffen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • örtliche Gemeindegarbeit • Gottesdienst • Kirchliche Lebensordnung (Einschränkungen nach LWG §32 b) 	<ul style="list-style-type: none"> • Thementeams: “Themenfelder gemeindlicher Arbeit” • Ortsteams: "ortsbezogene gemeindliche Arbeit” • muss im Mandat konkret beschrieben werden (Einschränkungen nach LWG §32 b)
Amtszeit	<ul style="list-style-type: none"> • wie Wahlperiode Ältestenkreis • Beauftragungen auch später möglich • endet mit der nächsten Kirchenwahl 	<ul style="list-style-type: none"> • Befristet, keine direkte Vorgabe; kann individuell definiert werden • wird im Mandat für die jew. Person festgelegt • Wiederberufung möglich
Budget	Budget kann vom KGR / ÄK zugeteilt werden zur selbständigen Bewirtschaftung durch den Ortsältestenrat (LWG §14)	Budget soll vom KGR zugeteilt werden zur selbständigen Bewirtschaftung des Orts-/Thementeams
Mandat	<ul style="list-style-type: none"> • Älteste im Orts-ÄR: durch Wahl • Weitere Personen: durch den KGR 	<ul style="list-style-type: none"> • durch den KGR
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Enge Anbindung an den KGR • Legitimation durch Wahl bei einem Teil der Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> • Flexibilität in der Zusammensetzung, den Aufgaben und der Amtszeit • kaum formaler Aufwand
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • höherer formaler Aufwand • nur bedingt flexibel, in Bezug auf Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zum KGR / Gemeindeleitung schwach ausgeprägt • evt. Risiko der Verselbstständigung

Zu den Fragen:

- **Wie genau funktioniert ein Ortsältestenrat?**
 - Vor einer Kirchenwahl beschließt der KGR, Predigtbezirke einzuführen und eine echte Teilortswahl durchzuführen.
 - Nach der Wahl beschließt der KGR, einen Ortsältestenrat zu bilden. Diesem gehören zunächst die gewählten Mitglieder des KGR an, die in dem Predigtbezirk wohnen. Darüber hinaus können weitere Mitglieder beauftragt werden. Sie müssen die Kriterien zu Wählbarkeit erfüllen, standen aber nicht notwendig zur Wahl.
 - Eine hauptamtliche Person wird ernannt, die ebenfalls Mitglied im Ortsältestenrat ist.
 - Dem Orts-ÄR kann vom KGR ein Budget zur selbstständigen Verwaltung zugewiesen werden.
 - Der Orts-ÄR wird mit Aufgaben beauftragt, die Bezug haben zur örtlichen Gemeindearbeit, zum Gottesdienst und/oder zu den kirchlichen Lebensordnungen.
 - Der Orts-ÄR endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats.

- **In welchem Verhältnis stehen „operative Teams“ vor Ort zu einem Ortsältestenrat oder einem Gemeindeteam?**

→ Die genannten Formen sind alternativ zu denken:

 - Der Ortsältestenrat ist eine Art „Unterausschuss“ des Ältestenkreises, zum Teil auch mit gewählten Ältesten besetzt und mit einer hauptamtlichen Kraft.
 - Ein Ortsteam kann sich sehr frei zusammensetzen und besteht durch ein Mandat des Kirchengemeinderats. Es ist kein eigentliches Gremium, hat aber konkret beschriebene Aufgaben und kann ein Budget zugewiesen bekommen. Älteste können Mitglied sein, das ist aber nicht notwendig. Hauptamtliche sind auch nicht notwendig beteiligt.
 - Neben beiden Formen kann es auch Teams geben, die keine formale Mandatierung haben, aber einfach bestimmte Arbeit tun, zB. „Blumenschmuck in der Kirche“ oder „Pflege der Außenanlage“.

- **Was ist der Unterschied zwischen Ortsteam und Ortsältestenrat?**
 - Einem Ortsteam brauchen keine gewählten Ältesten und Hauptamtlichen anzugehören, es ist in der Zusammensetzung sehr frei. Mitgliedschaft in der ev. Kirche oder ein bestimmtes Mindestalter sind ebenfalls nicht vorausgesetzt.
 - Ein Ortsteam wird durch den Kirchengemeinderat beauftragt und mandatiert, auch der zeitliche Umfang der Beauftragung ist variabel.
 - Beide können ein Budget übertragen bekommen.
 - Vergleich siehe Tabelle oben

- **Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass der O-ÄR ein Budget verwalten kann?**
 - Der Kirchengemeinderat kann dem Orts-Ältestenrat ein Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung übertragen. (LWG §14)
 - Darüber wird jährlich abgerechnet.
 - Das VSA ist entsprechend einzubeziehen.

- **Wenn in den O-ÄR Personen gewählt werden – werden die aus dem KGR herausgewählt? Und wer wählt?**
 - Mitglieder im Orts-Ältestenrat sind zunächst die gewählten Ältesten aus dem Ortsteil.
 - Es können weitere Personen durch den KGR beauftragt werden. Diese müssen keine gewählten Ältesten sein, aber die allgemeinen Voraussetzungen zur Wählbarkeit erfüllen. Das sind u.a. die Mitgliedschaft, Volljährigkeit, kein Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde (Ausnahme bis max. 5 Wochenstunden).
 - Der KGR „wählt“, d.h. er beauftragt die Personen.

- **Was ist der Unterschied zwischen einem Ausschuss des KGR zu einem O-ÄR?**
 - Man kann den Orts-Ältestenrat als „Sonderfall“ eines Ausschusses verstehen.
 - LWG 14a (2): „Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung.“

- **Was genau sind die Vor- und Nachteile von Pfarrgemeinde versus Ortsältestenrat?**
 → Die Einschätzung von Vor- und Nachteilen hängt stark ab vom Kontext und den Interessen der bewertenden Personen.
 - Eine Abwägung zwischen den beiden Formen ergibt sich zumeist, wenn selbständige Kirchengemeinden eine Fusion planen. Die Frage dann ist: Welche Struktur sollen die bisher selbständigen Kirchengemeinden dann noch haben?
 - Steht eine (relative) Selbständigkeit im Vordergrund, dann wird vermutlich die Pfarrgemeinde favorisiert.
 - Sollen aufgrund des Kooperationsraumes mehr Befugnisse auf die Kirchengemeinde übertragen werden oder gibt es lokal zu wenig Kandidat*innen für einen Ältestenkreis, bieten sich der Verzicht auf Pfarrgemeinden und dafür z.B. Predigtbezirke mit Orts-Ältestenräten an.
 - Grundsätzlich bieten jedoch Orts- und Thementeam deutlich mehr Flexibilität als Orts-Ältestenräte und erfordern weniger Aufwand (Teilortswahl etc.). Es wäre zu prüfen, ob nicht gleich diese weniger formalisierte Lösung angestrebt werden sollte.

	Ältestenkreis Pfarrgemeinde – GO §§	Ortsältestenrat - LWG §14a
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine Pfarrgemeinde, zB. nach Fusion mehrerer Kirchengemeinden im Kooperationsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • vor Kirchenwahl: KGR bildet Predigtbezirke (LWG §9-1) • „echte Teilortswahl“
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • durch Urwahl bei der Kirchenwahl gewählt • Voraussetzung der Wählbarkeit erfüllt (u.a. Kirchen-Mitglied; volljährig; nicht mehr als 5h/Woche angestellt; etc.) LWG §3 & §4 • Hauptamtliche der Dienstgruppe, die dieser Pfarrgemeinde zugeordnet sind 	<ul style="list-style-type: none"> • gewählte Älteste, die im Predigtbezirk wohnen • “Beauftragung” weiterer Personen durch den KGR möglich, die die allg. Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen • Eine hauptamtliche Person (Pfarrer*in, Diakon*in, Kantor*in)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Grundordnung § • „gemeindliches Leben“ • Entsenden Mitglieder an den Kirchengemeinderat 	<p>„Aufgaben, die ... betreffen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • örtliche Gemeindearbeit • Gottesdienst • Kirchliche Lebensordnung
Amtszeit	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Jahre • richtet sich nach der Kirchenwahl 	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Jahre, wie Wahlperiode Ältestenkreis • Beauftragungen auch später möglich
Budget	<ul style="list-style-type: none"> • Budgetverwaltung nach HHplan • zugeteilt durch Kirchengemeinderat 	<ul style="list-style-type: none"> • Budget kann zugeteilt werden zur selbständigen Bewirtschaftung • zugeteilt durch Kirchengemeinderat
Mandat	<ul style="list-style-type: none"> • durch Urwahl der Mitglieder • geregelt durch die Grundordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mandatierung durch den KGR • definierte Aufgabenbereiche
Vorteile (je nach Einschätzung ...)	<ul style="list-style-type: none"> • Legitimation durch Urwahl • Körperschaft kirchlichen Rechts • Klare Aufgaben-Definition 	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Mitglieder möglich • keine zusätzliche Körperschaft • weniger formalisiert
Nachteile (je nach Einschätzung ...)	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Körperschaft, die besetzt werden muss • höherer Grad an Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> • Proporz muss bedacht und eingehalten werden (Teilortswahl) • mehr Aufwand ggü. Ortsteam